

Satzung des Golf Club Kassel-Wilhelmshöhe e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Golf Club Kassel-Wilhelmshöhe e.V.**

Er hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Golfplatzes und eines Clubhauses sowie der Anschaffung und Unterhaltung von Geräten, die zur Pflege und zum Ausbau des Golfplatzes erforderlich sind, das Schaffen von Trainingsmöglichkeiten zur Erlernung und Förderung des Golfsports, die Durchführung von clubinternen und offenen –überregionalen- Wettspielen, die Förderung von Jugendtraining und die Bildung und Förderung von Clubmannschaften sowie die Teilnahme an Wettspielprogrammen des Deutschen Golfverbandes, des Hessischen Golfverbandes und anderer Golfclubs.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Kassel zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besitzen

1. ordentliche aktive und passive Mitglieder,
2. auswärtige aktive und passive Mitglieder,
3. jugendliche Mitglieder und Junioren in Berufsausbildung,
4. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr. Auswärtige Mitglieder sind solche, die mehr als 100 km von Kassel entfernt wohnen.

Jugendliche Mitglieder sind

- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Junioren in Ausbildung bis zum vollendeten 28. Lebensjahr.

2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Werden Jugendliche Mitglieder volljährig oder weisen Junioren nicht jährlich nach, dass ihre Ausbildung fort dauert, werden sie mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres ordentliche bzw. auswärtige Mitglieder.
3. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit verliehen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines nicht mehr im Amt befindlichen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten. Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden.
Bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres hat das Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere die Beiträge zu zahlen.

2. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftliche Mahnung mit fälligen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand bleibt,
 - b. wiederholt gröblich gegen die Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Sportbetriebs bestehenden Regeln verstößt und auch durch andere Vereinsstrafen nicht zu einer Beachtung dieser Regeln angehalten werden konnte.
 - c. durch sonstiges Verhalten das Ansehen des Vereins schwer schädigt.
3. Der Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Stimmenmehrheit und erfordert eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder / Sportordnung

1. Die oberste Pflicht der Mitglieder ist es, in ihrem Verhalten zum Verein und zu anderen Vereinsmitgliedern die Ehre und das Ansehen des Vereins zu wahren.
2. Die Mitglieder haben den Anforderungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Geländes und sonstige, dem geordneten Spielbetrieb dienende Regeln sind vom Vorstand durch eine Sportordnung festzulegen.
4. Der Vorstand ist befugt, Vereinsstrafen zu verhängen, soweit dies erforderlich ist, um ein geordnetes Zusammenleben im Verein, insbesondere um einen fairen sportlichen Spiel- und Wettspielbetrieb zu gewährleisten.

Vereinsstrafen können je nach Schwere des Verstoßes gegen die Satzung, gegen Anordnung des Vorstandes sowie gegen Grundregeln der Fairness und Sportlichkeit sein

- Verweise,
- befristete Wettspielsperre,
- befristete Platzsperre,
- Ausschluss (§ 4 Abs. 2).

§ 6 Beiträge

1. Aufnahmegebühren, Übergangsgeld und die laufenden Beiträge werden vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr durch Beschluss festgesetzt. Die Höhe der Aufnahmegebühr darf den von der Finanzverwaltung jeweils gemäß § 52 Abs. 2 AO festgelegten Betrag nicht übersteigen.
Der Beschluss der laufenden Beiträge und über die Erhebung von Umlagen von Mitgliedern ist von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig (§ 8 Nr. 4). Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 10. Januar eines Jahres fällig.
2. Daneben kann von neu eintretenden ordentlichen Mitgliedern eine Investitionsumlage erhoben werden in Höhe von 5.110,00 EUR. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Zahlung der Umlage auf bis zu 10 Jahresraten zu verteilen. Die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben verlangt werden.
3. Jugendliche Mitglieder und / oder Junioren haben bei Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie (§ 3 Abs. 3 Satz 2) ein Übergangsgeld zu leisten, das geringer als die Aufnahmegebühr neu eintretender Mitglieder sein kann. Daneben kann von jugendlichen Mitgliedern und / oder Junioren, die bei Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie noch nicht mindestens sieben Jahre Vereinsmitglied sind, eine Investitionsumlage erhoben werden.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern den laufenden Beitrag ermäßigen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl des Kassenprüfers,
3. die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag und die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
4. die Beschlussfassung über die Abweichung vom Haushaltsvoranschlag (§ 12 Abs. 2),
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern,
7. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen, und zwar spätestens im vierten Monat des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen,
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der gesamten Mitglieder,
 - b. wenn sich die Notwendigkeit abzeichnet, dass wesentlich vom Haushaltsvoranschlag abgewichen werden muss (§ 12 Abs. 2),
 - c. wenn das Interesse des Vereins es sonst erfordert.
3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins sind die Gründe, die zu der Auflösung führen, anzugeben.
4. Der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen der allgemeine Jahresbericht des Vorstandes, der Kassenbericht und Prüfungsbericht der Kassenrevision sowie der Haushaltsvoranschlag beigefügt werden.
5. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Zu Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ohne Gegenstimme eine offene Abstimmung vorzunehmen.
9. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen für ein Amt mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Über die Wahl des Vorsitzenden ist gesondert abzustimmen, die Wahl aller anderen Vorstandsmitglieder und des Beirates kann in einem Wahlgang zusammengefasst werden, § 11 bleibt dabei unberührt.
10. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende (im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden) und der Schriftführer zu unterschreiben haben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden / Präsidenten,
2. dem Platzwart,
3. dem Spielführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer.

Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. BGB. Jeder vertritt den Verein allein.

Ein Stellvertreter ist im Innenverhältnis verpflichtet, von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und in Benehmen mit einem anderen Vorstandsmitglied Gebrauch zu machen.

3. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand die Ersatzmitglieder selbst für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen, § 11 bleibt unberührt.
4. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes mehr als zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 11 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Geschäftsführung auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen entspricht, die Gesetz und Satzung hierfür vorsehen.
2. Der Vorstand hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag einzuhalten. Für Überschreitungen des Haushaltsvoranschlags und Umschichtungen innerhalb des Haushaltsvoranschlags, die mehr als 10 % des Haushaltsvolumens ausmachen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.

Ihm gehören an

- a. der / die Jugendwart/in,
- b. der / die Pressewart/in,
- c. der / die Sprecher/in der Clubmannschaften,

- d. der / die Sprecher/in der Seniorenrunde,
 - e. die Sprecherin der Damenrunde,
 - f. der Sprecher der Herrenrunde.
2. Der / die Jugendwart/in und der / die Pressewart/in werden vom Vorstand ernannt. Der / die Sprecher/in der einzelnen Gruppen gehören dem Beirat kraft Amtes an.
3. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen den Beirat anhören und zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Die Hinzuziehung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder es verlangt.
Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Beiratsmitgliedern Sonderaufgaben übertragen.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einsetzen. Er soll zumindest

- den Spielausschuss,
- den Platzausschuss

einsetzen.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Februar 2003 einstimmig beschlossen.